

Reihe „Leitfäden für Praktiker“

11

Das genossenschaftliche Mitgliederwesen

**Mag. Franz Josef Groß
Dr. Renate Hinteregger
Dr. Harald Stehlik**

09/1998
Fassung 01/2009

INHALTSVERZEICHNIS

A. Vorwort

B. Beitritt zu einer Genossenschaft / Erwerb der Mitgliedschaft

- * Bedingungen
- * Zustandekommen der Mitgliedschaft
- * Anmerkungen zu Beitrittswerbern
- * Vorgangsweise bei Ausstellung von Beitrittserklärungen
- * Eintragung im Mitgliederregister
- * Sonderfall Eintrittsgeld
- * Hinweis zur Bilanzierung von Geschäftsanteilen und des Eintrittsgelds beim Mitglied

C. Varianten der Beendigung der Mitgliedschaft

MITGLIEDSCHAFTSKÜNDIGUNG

- * Vorgangsweise
- * Fristen sowie Rechte und Pflichten
- * Voraussetzung
- * Rücknahme einer Kündigung
- * Eintragung im Mitgliederregister

TOD EINES MITGLIEDS

- * Rechte und Pflichten der Erben
- * Eintragung im Mitgliederregister

AUFLÖSUNG

- * Inkrafttreten
- * Eintragung im Mitgliederregister

AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS

- * Vorgangsweise
- * Wirksamkeit
- * Problematik
- * Eintragung im Mitgliederregister

INHALTSVERZEICHNIS

ÜBERTRAGUNG SÄMTLICHER GESCHÄFTSANTEILE

- * Vorgangsweise
- * Wirksamwerden und Eintragung im Mitgliederregister

D. sonstige Änderungen in der Mitgliedschaft

NACHZEICHNUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

- * Vorgangsweise
- * Wirksamwerden und Eintragung im Mitgliederregister

TEILKÜNDIGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

- * Vorgangsweise
- * Zeitpunkt des Wirksamwerdens und Eintragung im Mitgliederregister

ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN UNTER AUFRECHTERHALTUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- * Vorgangsweise
- * Wirksamwerden und Eintragung im Mitgliederregister

ÄNDERUNG IN DEN RECHTSVERHÄLTNISSEN DER MITGLIEDER

- a) unproblematische Fälle
 - * Vorgangsweise
- b) Asset Deals mit nachfolgendem Widerspruch
- c) sonstige Betriebsübertragungen (mit notwendiger Übertragungserklärung)
 - * Hinweise aus der Praxis

E. Führung des Mitgliederregisters

- * Inhalt
- * Formerfordernis
- * Öffentlichkeitswirksamkeit

INHALTSVERZEICHNIS

F. Auseinandersetzung / Sperrfrist

- * Sonderfälle bei der Auseinandersetzung
- * Vorgangsweise
- * Nichtbehebung von Anteilen

G. Haftung

- * Umfang
- * zeitliche Abgrenzungen

H. Bilanzierung von Geschäftsanteilen

I. steuerliche Evidenzkonten für Ein- und Auszahlungen von und an Genossenschafter

Beitrittserklärung	Anlage 1
Mitgliedschaftskündigung	Anlage 2
Muster Anhörungsverfahren - Ausschluss	Anlage 3
Muster Ausschlusschreiben	Anlage 4
Übertragungserklärung	Anlage 5
Übertragungserklärung / Neumitgliedschaft	Anlage 6
Nachzeichnungserklärung	Anlage 7
Anteile-Kündigung	Anlage 8
Übertragungserklärung (Teilübertragung)	Anlage 9
Übertragungserklärung / Neumitgliedschaft (Teilübertragung)	Anlage 10
Muster Darlehensvariante	Anlage 11
Mitgliederstand, Geschäftsguthaben, Haftsummen	Anlage 12
Einlagenevidenzkonto	Anlage 13

A. Vorwort

Genossenschaften haben das Privileg, eigenständig (privatautonom) und nicht gerichtlich die verbindliche Dokumentation darüber, welche - und in welchem Ausmaß - Personen Eigentümer des genossenschaftlichen Unternehmens sind, zu führen. Das Gesetz spricht vom sogenannten Mitgliederregister.

In der genossenschaftlichen Praxis erfährt das Mitgliederwesen dennoch nur allzu häufig nicht die ihm gebührende Beachtung. Auch wenn dies bei der für das Tagesgeschäft und die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft vermeintlich untergeordneten Bedeutung des Themas und der für jene, die sich damit nicht täglich auseinandersetzen, komplizierten Materie durchaus verständlich ist, birgt diese Vorgangsweise Gefahren. Insbesondere bei mit Mitgliedern auftretenden Problemen kann ein nicht ordnungsmäßig geführtes Mitgliederregister oder eine unklare Rechtssituation zu Streitigkeiten führen. Unrichtige Auslegung oder Behandlung von Mitgliedschaften hat aber auch häufig Auswirkungen auf den Jahresabschluss und dessen Richtigkeit.

Der vorliegende Leitfaden ist für Praktiker konzipiert, basiert auf Erfahrungen aus langjähriger Beratungstätigkeit des Verbands und soll umfassend auf Fragestellungen Antwort geben. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen des UGB fanden entsprechend Aufnahme.

Beachten Sie aber bitte, dass die Materie zu komplex ist um alle möglichen Fragestellungen zu behandeln bzw. noch in übersichtlicher Form darzustellen.

Selbstverständlich sind wir gerne bereit Ihnen bei unklaren Sachverhalten jederzeit weiterzuhelfen oder Sie bei einer grundlegenden Durcharbeit Ihres Mitgliederregisters zu unterstützen.

Dr. Renate Hinteregger
Dr. Harald Stehlik

Wien, im Jänner 2009

B. Beitritt zu einer Genossenschaft / Erwerb der Mitgliedschaft

Bedingungen

Gemäß § 5 GenG sind die Bedingungen der Aufnahme eines Mitglieds in der Satzung festgelegt. Sofern sich Ihre Satzung nach der Mustersatzung des Österreichischen Genossenschaftsverbands richtet, finden Sie diese im § 3.

Dort ist für das Entstehen der Mitgliedschaft u.a. eine ausdrückliche schriftliche Erklärung erforderlich; ohne diese schriftliche Beitrittserklärung gibt es keine Mitgliedschaftsrechte.

Zustandekommen der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist allerdings ein zweiseitiger Rechtsakt, d.h. dass neben der schriftlichen Beitrittserklärung (unterfertigt vom Beitrittswerber) auch eine Willensäußerung der Genossenschaft erforderlich ist. Die Vorgangsweise ist ebenfalls in der Satzung festgelegt. In der Regel erfolgt die Aufnahme durch Beschluss des Vorstands, in den Satzungen kann jedoch auch eine Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung vorgesehen sein.

Wird die Mitgliedschaft für eine Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat begründet, ist jedenfalls auch eine schriftliche Beitrittserklärung einzuholen; es bedarf jedoch keines Beschlusses von Vorstand oder Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum der Sitzung (Vorstand- (und) Aufsichtsratssitzung) bzw. eines in dieser Sitzung festgesetzten Datums, welches jedoch nach dem Tag der Sitzung liegen muss. Bei Begründung der Mitgliedschaft für die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat ist der Stichtag des Mitgliedschaftsbeginns das Datum der Generalversammlung.

Das Mitglied kann seine Mitgliederrechte erst ab Zustimmung des zuständigen Organs ausüben.

Beachten Sie bitte, dass durch konkludente (schlüssige) Handlungen (zB Einzahlung des Geschäftsanteils) seitens des Beitrittswerbers die Mitgliedschaft nicht erworben wird.

Anmerkungen zu Beitrittswerbbern

Neben natürlichen Personen können juristische Personen und unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften die Mitgliedschaft erwerben.

Stille Gesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts können die Mitgliedschaft mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht erwerben.

Bei Minderjährigen bedarf der Beitritt gemäß § 154 Abs. 3 ABGB (wenn er nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb des "Kindes" zählt) der Zustimmung beider Elternteile und des Gerichts.

Für den Fall, dass beim zukünftigen Mitglied Blindheit vorliegt, ist zum Beitritt ein Notariatsakt erforderlich.

Vorgangsweise bei Ausstellung von Beitrittserklärungen

Wir empfehlen Ihnen das Muster des ÖGV zu verwenden (siehe Anlage 1).

Bei juristischen Personen und unternehmerisch tätigen, eingetragenen Personengesellschaften ist die Beitrittserklärung firmamäßig zu fertigen. Achten Sie bitte darauf, dass die Zeichnung entsprechend den im Firmenbuch aufscheinenden Sachverhalten erfolgt. Es empfiehlt sich, vor Übersendung der Beitrittserklärung einen aktuellen Firmenbuchauszug zu verlangen oder selbst abzufragen* und die Beitrittserklärung bereits entsprechend ausgestellt an das potentielle Mitglied zu senden. Die Zeichnung bei juristischen Personen oder unternehmerisch tätigen, eingetragenen Personengesellschaften hat sowohl Firma, als auch Unterschrift(en) des(der) zeichnungsberechtigten Person(en) zu enthalten.

Bei einer GesmbH wäre dies zB

*Max MUSTER GesmbH
Max Muster Peter Muster*

Bei einer GesmbH & Co KG

*Max MUSTER GmbH & Co KG
Max MUSTER GesmbH
Max Muster Peter Muster*

* Wir übernehmen diese Aufgabe auch gerne für Sie.

Eintragung im Mitgliederregister

Im Mitgliederregister ist die Neumitgliedschaft, mit dem Datum der Sitzung des zuständigen Gremiums, in der Regel ist dies wie vorher dargestellt, der Vorstand, einzutragen. Im Falle der Begründung der Mitgliedschaft für die Wahl als Vorstand oder Aufsichtsrat ist das Datum jenes der Generalversammlung.

Wir empfehlen Ihnen gleichzeitig die Mitgliedsnummer auch auf dem Beitrittsformular zu vermerken um später eine leichtere Zuordnung treffen zu können und das Mitglied, sofern Sie nicht über eine EDV-mäßige Mitgliederverwaltung verfügen, in ein alphabetisches Register einzutragen.

Zu Details der Führung des Mitgliederregisters siehe Kapitel E.

Sonderfall Eintrittsgeld

In den Satzungen vieler Genossenschaften ist ein Eintrittsgeld vorgesehen, dessen Höhe zumeist von der Generalversammlung bestimmt wird und sich in der Regel laut Generalversammlungsbeschluss nur auf Firmenmitgliedschaften, nicht aber auf persönliche Mitgliedschaften die ausschließlich aufgrund eines Mandats in der Genossenschaft notwendig wurden, erstreckt.

Für den Fall, dass ein Neubeitritt aufgrund eines Todesfalls oder bei Änderung der Rechtsform notwendig wird, kann eine Kulanzlösung angestrebt werden. Eine solche bedarf jedoch der Ermächtigung durch die Generalversammlung, die etwa wie folgt lauten könnte: "Der Vorstand der Genossenschaft wird ermächtigt in Fällen, wo der Neubeitritt zur Genossenschaft durch den Erben erfolgt bzw. durch eine Änderung der Rechtsform notwendig wird, von der Einhebung eines Eintrittsgelds abzusehen".

In der Genossenschaft ist das Eintrittsgeld direkt der satzungsmäßigen Kapitalrücklage zuzuführen.

Hinweis zur Bilanzierung von Geschäftsanteilen und des Eintrittsgelds beim Mitglied

Die Anschaffungskosten des Anteilsrechts an einer Genossenschaft umfassen alle Aufwendungen die anfallen, um den Genossenschaftsanteil zu erwerben. Dazu gehören der Preis für den Anteil selbst, ein eventuelles Agio, sowie allfällige Nebenkosten. Das Eintrittsgeld ist als Agio für den Genossenschaftsanteil zu behandeln, und damit ein Teil der Anschaffungskosten der Beteiligung des Mitglieds an der Genossenschaft.

Somit setzt sich der Anschaffungswert der Beteiligung an der Genossenschaft aus dem Preis für den Geschäftsanteil plus dem Eintrittsgeld zusammen.

Dieser Wert ist vom Mitglied in seiner Bilanz als Beteiligung zu aktivieren.

Eine sofortige Abschreibung des Eintrittsgelds (der Beitrittsgebühr) im Jahresabschluss des Mitglieds ist daher nicht möglich.

Eine Abwertung des Beteiligungsansatzes in der Bilanz ist nur im Wege einer Teilwertabschreibung möglich. Eine steuerlich wirksame Teilwertabschreibung ist nur dann zulässig, wenn der Substanzwert, der Ertragswert und der funktionale Wert der Genossenschaft dem anteiligen Beteiligungsansatz beim Mitglied nicht mehr entspricht.

Eine derartige steuerliche Teilwertabschreibung gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 KStG ist auf sieben Jahre zu verteilen.

C. Varianten der Beendigung der Mitgliedschaft

MITGLIEDSCHAFTSKÜNDIGUNG

Vorgangsweise

Die Modalitäten bei der Kündigung durch ein Mitglied sind in der Satzung geregelt (Mustersatzung: § 5).

Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine Kündigung aus Beweisgründen jedenfalls schriftlich zu erfolgen hat. Dieses Schreiben kann formlos sein, aus Praktikabilitätsgründen empfiehlt sich die Angabe der Anzahl der Geschäftsanteile sowie die Kontonummer auf welche - nach Ablauf der Sperrfrist - das Kapital überwiesen werden soll. Wir verweisen auf das Musterformular des ÖGV (siehe Anlage 2).

Fristen sowie Rechte und Pflichten

Beachten Sie bitte die Kündigungsfrist laut Ihrer Satzung; Kündigungen, die nicht rechtzeitig in der Genossenschaft eingelangt sind, erlangen erst mit Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs Gültigkeit.

Während der Kündigungsfrist bleiben die Rechte und Pflichten des Mitglieds unangetastet; es kann die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen und an Generalversammlungen teilnehmen. Mit 01.01. des Jahres - bei gebrochenem Wirtschaftsjahr mit 01.01. des Monats, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt - nachdem die rechtzeitige Kündigung erfolgte, besteht keine Mitgliedschaft mehr und ist das

Mitglied auch nicht mehr zur Generalversammlung einzuladen. Sollte in dieser Generalversammlung jedoch eine Dividende für das vorangegangene Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft noch bestand, beschlossen werden, hat das ehemalige Mitglied Anspruch auf diese Dividende.

Bezüglich der Modalitäten der Auseinandersetzung beachten Sie bitte die Hinweise in Kapitel F.

Satzungsbestimmungen wonach ein ausscheidendes Mitglied ein Austrittsgeld zu zahlen hätte, sind rechtlich nicht zulässig.

Anmerkung: Für den Fall, dass Sie eine Satzungsänderung planen, die Kündigungsfrist muss, nach der derzeitigen Gesetzeslage, mindestens 1 Monat zum Ende des Wirtschaftsjahrs betragen und sollte 2 Jahre (Entscheidungspraxis der Gerichte) nicht überschreiten.

Voraussetzung

Eine Kündigung kann grundsätzlich nur durch das Mitglied, niemals durch die Genossenschaft erfolgen.

Rücknahme einer Kündigung

Ab Zugang der Kündigung bei der Genossenschaft kann diese nicht mehr einseitig zurückgenommen werden. Eine Aufhebung wäre nur möglich, wenn während des Laufens der Kündigungsfrist, also vor Beendigung der Mitgliedschaft, zum Ende des betreffenden Geschäftsjahrs, die Genossenschaft der Rücknahme der Kündigung zustimmt. Für den Fall, dass die Kündigungsfrist bereits abgelaufen ist, müsste das ehemalige Mitglied der Genossenschaft neu beitreten.

Eintragung im Mitgliederregister

Im Mitgliederregister ist das Datum des Wirksamwerdens der Kündigung (Bilanzstichtag) einzutragen und nach Ablauf des Datums das Mitglied aus dem Register "zu streichen". Im Falle eines EDV-mäßig geführten Mitgliederregisters empfiehlt es sich, ein ausgeschiedenes Mitglied in eine "Evidenzkartei" aufzunehmen.

TOD EINES MITGLIEDS

Sofern in der Satzung nicht ausdrücklich eine anders lautende Bestimmung enthalten ist endet die Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Falle des Todes. Die meisten Satzungen, so auch die Mustersatzung des ÖGV sehen vor, dass die Mitgliedschaft durch die Erben nur bis zum Ende des Geschäftsjahrs, in welchem der Tod eingetreten ist, fortgesetzt wird.

Für eine ordnungsgemäße Dokumentation sollten Sie die Parte oder ein anderes offizielles Schriftstück (Sterbeurkunde) dem Mitgliederakt zuführen.

Rechte und Pflichten der Erben

In diesem Fall hat der Erbe, sofern er an einer Mitgliedschaft Interesse hat, diese neu, durch Zeichnung einer Beitrittserklärung, zu erwerben.

Setzt der Erbe die Mitgliedschaft nicht fort, hat er lediglich Anspruch auf das dem Erblasser zustehende Auseinandersetzungsguthaben.

Beachten Sie bitte, dass sich die Erben anhand der Einantwortungsurkunde legitimieren müssen, anderenfalls in der Praxis bereits wiederholt Genossenschaften in Erbstreitigkeiten involviert wurden.

Die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch die Erben bedeutet auch, dass diese in dieser Zeit alle Mitgliedschaftsrechte ausüben, also die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen und an Generalversammlungen teilnehmen können. Weiters steht ihnen das Recht zu, für das laufende Geschäftsjahr (das Jahr, in welchem der Tod des Mitglieds eingetreten ist) eine allfällige Dividende zu beziehen.

Bezüglich der Behandlung des Auseinandersetzungsguthabens lesen Sie bitte Kapitel F.

Eintragung im Mitgliederregister

Im Mitgliederregister ist der Todestag des Mitglieds zu vermerken und dieses mit dem Tag des Ausscheidens (Bilanzstichtag, der ebenfalls einzutragen ist) zu streichen.

AUFLÖSUNG

Inkrafttreten

Bei unternehmerisch tätigen, eingetragenen Personengesellschaften sowie bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft nicht erst mit der Beendigung der Liquidation sondern bereits mit Ende des Geschäftsjahrs in dem der Auflösungsbeschluss erfolgte (sofern Ihre Satzung dies ebenso wie die Mustersatzung vorsieht). Als Auflösungsbeschluss gilt die Beschlussfassung über die Liquidation eines oben genannten Unternehmens bzw. die Eröffnung eines Konkursverfahrens.

Gleichfalls endet die Mitgliedschaft bei amtswegiger Löschung oder Nichtigklärung einer juristischen Person.

Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft wirkt die Auflösung zum Ende des Geschäftsjahrs.

Eintragung im Mitgliederregister

Der Tag der Beendigung der Mitgliedschaft (Bilanzstichtag) ist im Mitgliederregister einzutragen und die Mitgliedschaft als beendet kenntlich zu machen.

AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS

Die Ausschließungsgründe sowie Bestimmungen über das Ausschlussverfahren sind in der Satzung enthalten (Mustersatzung § 6).

Vorgangsweise

Im Regelfall sehen die Satzungen vor, dass der Beschluss ein Mitglied auszuschließen durch den Vorstand erfolgt und das Mitglied diesen Beschluss beim Aufsichtsrat anfechten kann. Der Aufsichtsrat gilt in der Regel genossenschaftsintern als letzte Instanz. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich - es empfiehlt sich durch eingeschriebenen Brief¹ - an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben.

Bevor ein Ausschluss Wirksamkeit erlangen kann, muss dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Einem solchen Gehör ist jedoch nur dann entsprochen, wenn dem Mitglied die Möglichkeit gegeben wurde zu konkreten Anschuldigungen Stellung zu nehmen.

Musterbriefe für die Androhung eines Ausschlusses und die Ausschlussmitteilung finden Sie als Anlage 3 und 4.

Wirksamkeit

In der Mustersatzung ist vorgesehen (prüfen Sie bitte Ihre Satzungsbestimmungen) dass der durch Beschluss des zuständigen Gremiums verfügte Ausschluss eines Mitglieds insofern sofort wirkt, als das Mitglied das Recht verliert, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft endet mit Ende des Geschäftsjahrs, in welchem der Ausschluss vorgenommen wurde; bzgl. der Auseinandersetzung siehe Kapitel F. Bezüglich der Berechtigung zum Erhalt einer Dividende siehe die Ausführungen unter *Mitgliedschaftskündigung*.

Problematik

¹ Die meisten Satzungen sehen diesen Modus auch vor.

In der Praxis erweisen sich Ausschlüsse von Mitgliedern - wenn die Gefahr besteht - dass das Mitglied den Ausschluss anfecht, als problematisch.

Auch nach erfolgreicher Abweisung der Anfechtung durch den Aufsichtsrat kann das Mitglied die Ausschließung im ordentlichen Rechtsweg anfechten². Jede Ausschließung ist sodann über Anfechtung des Betroffenen vom Gericht sowohl in formeller als auch materieller Hinsicht zu prüfen. Dies bedeutet, dass das Gericht überprüft, ob ein in der Satzung vorgesehener Ausschließungsgrund vorliegt und ob die Verfahrensbestimmungen eingehalten wurden.

Die Praxis zeigt dabei aber, dass Gerichte eine tiefgehende Interessensabwägung vornehmen und sich auch damit auseinandersetzen, ob der Ausschluss die Existenz eines Mitglieds beeinträchtigen kann. In einem solchen Fall ist bereits eine oberstgerichtliche Entscheidung zu Gunsten eines Mitglieds getroffen worden, welches nachweislich die Genossenschaft geschädigt hatte.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend, Ausschlüsse nur in Sonderfällen bei sehr gravierenden Gründen durchzuführen und insbesondere die in Ihrer Satzung vorgesehene Vorgangsweise exakt einzuhalten.

Für den Fall, dass ein Gericht einen Ausschluss aufhebt, hat dies keine rückwirkenden Folgen; d.h. der Genossenschafter hat in der Zwischenzeit keinen Anspruch auf Benützung der Genossenschaftseinrichtung und auch kein Stimmrecht bei Generalversammlungen. Allenfalls zwischenzeitig gefasste Generalversammlungsbeschlüsse bleiben weiterhin aufrecht.

Eintragung im Mitgliederregister

Der Tag der Beendigung der Mitgliedschaft (Bilanzstichtag) ist im Mitgliederregister zu vermerken und das Mitglied als ausgeschieden kenntlich zu machen.

ÜBERTRAGUNG SÄMTLICHER GESCHÄFTSANTEILE

Die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile kommt einem Ausscheiden aus der Genossenschaft gleich.

Insbesondere in Fällen, wo von einer Fristeinhaltung einer Kündigung aus unternehmenspolitischen Gründen Abstand genommen werden soll, und ein Übernehmer vorhanden ist, ist diese Vorgangsweise empfehlenswert.

Bedeutung erlangt die Vorgangsweise auch in Fällen wie Rechtsformänderungen bei Mitgliedern. Details zu diesen Fällen entnehmen Sie bitte Kapitel D.

² Im Falle des Ausschlusses ist ein eventuell in der Satzung verankertes Schiedsgericht nicht zuständig.

Vorgangsweise

Die schriftliche Übertragungserklärung ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen; eine Übertragung ist nur zwischen Lebenden möglich. Der Übernehmer kann ein Mitglied der Genossenschaft sein (Formular unter Anlage 5), bei Übernahme durch ein Nichtmitglied ist das Formularmuster in Anlage 6 zu verwenden, womit gleichzeitig die Mitgliedschaft erworben wird.

Wirksamwerden und Eintragung im Mitgliederregister

Die Übertragungserklärung erlangt mit Annahme (Beschluss) des zuständigen Gremiums, in der Regel der Vorstand, Gültigkeit. Dieses Datum der Übertragung wird mit der Anzahl der Geschäftsanteile beim übertragenden Mitglied im Mitgliederregister eingetragen und das Mitglied im Register gestrichen. Es empfiehlt sich ein Verweis auf die Mitgliedsnummer des übernehmenden Mitglieds.

Beim übernehmenden Mitglied sind (sofern nötig, seine Mitgliedschaftsdaten = Neubeitritt) sowie die Anzahl der Geschäftsanteile und das Datum des Beschlusses einzutragen sowie der Vermerk auf das übertragende Mitglied.

D. sonstige Änderungen in der Mitgliedschaft

NACHZEICHNUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

Die Satzung kann eine Nachzeichnung von Geschäftsanteilen vorsehen; ein entsprechender Beschluss des zuständigen Gremiums (es gelten die Ausführungen wie bei einem Neubeitritt) vorausgesetzt.

Vorgangsweise

Die Nachzeichnung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Nachzeichnungserklärung (siehe Anlage 7).

Achten Sie bitte darauf ob der Firmenwortlaut noch mit jenem der ursprünglichen Beirittserklärung übereinstimmt.

Wirksamwerden und Eintragung im Mitgliederregister

Die Nachzeichnungserklärung erlangt durch Annahme des zuständigen Gremiums der Genossenschaft Gültigkeit. Im Mitgliederregister ist der Tag an dem der Beschluss erfolgte sowie die entsprechende Anzahl der Geschäftsanteile unter dem Namen des Mitglieds einzutragen.

TEILKÜNDIGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

Grundsätzlich können seitens eines Mitglieds so viele Geschäftsanteile aufgekündigt werden, dass die in der Satzung vorgeschriebene Mindestanzahl nicht unterschritten wird.

Vorgangsweise

Für Teilkündigungen empfehlen wir das Muster für Teilkündigung von Geschäftsanteilen (siehe Anlage 8).

Beachten Sie bitte die Unterfertigung der Erklärung und vergleichen Sie die Firma mit jener zum Zeitpunkt des Beitritts des Mitglieds. Sie können auf diese Weise für eine Aktualisierung Ihres Mitgliederregisters Sorge tragen.

Bezüglich der Ausführungen zur Auseinandersetzung siehe Kapitel F.

Zeitpunkt des Wirksamwerdens und Eintragung im Mitgliederregister

Die Teilkündigung wird mit Ende des Geschäftsjahrs, sofern die Kündigung innerhalb der in der Satzung vorgeschriebenen Zeit erfolgte, wirksam.

Im Mitgliederregister sind das Datum des Wirksamwerdens (Bilanzstichtag) sowie die Anzahl der teilgekündigten Anteile unter dem Namen des Mitglieds einzutragen.

ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN UNTER AUFRECHTERHALTUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Eine teilweise Übertragung von Geschäftsanteilen ist insbesondere in Fällen, in denen zusätzlich eine persönliche Mitgliedschaft neben der Firmenmitgliedschaft (juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften) begründet wird, von Bedeutung. Sie kann weiters eine Alternative zu einer Teilkündigung von Geschäftsanteilen sein.

Vorgangsweise

Es ist eine schriftliche Übertragungserklärung, wir empfehlen Ihnen die Muster 9 und 10, Übertragung auf ein anderes Genossenschaftsmitglied/Übertragung auf ein Nichtmitglied, das mit dieser Erklärung die Mitgliedschaft erwirbt, notwendig.

Wirksamwerden und Eintragen im Mitgliederregister

Die Übertragung wird mit Beschluss des zuständigen Gremiums - zumeist des Vorstands - rechtsgültig. Das Datum des Beschlusses ist ebenso wie die Anzahl der übertragenen Anteile sowohl beim übertragenden Mitglied als auch beim übernehmenden Mitglied einzutragen. Wir empfehlen ihnen jeweils im Mitgliederregister Verweise auf welches bzw. von welchem Mitglied eine Übertragung stattgefunden hat bei beiden Mitgliedschaftsnummern anzubringen. Ist der Übernehmer ein Neumitglied, sind im Mitgliederregister seine Daten unter der neuen Mitgliedsnummer (zuvor) anzulegen.

ÄNDERUNG IN DEN RECHTSVERHÄLTNISSEN DER MITGLIEDER

Ein wesentliches Problem bei der Aktualität von Mitgliederregistern stellen Änderungen in der Rechtsform der Mitglieder dar. Unterschiedlich nach den jeweiligen Konstellationen sind Änderungen nur durch Korrektur im Mitgliederregister durchzuführen oder aber eine Übertragung bzw. ein Neubeitritt notwendig.

In der Folge geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichsten in der Praxis sich ergebenden Änderungen und daraus resultierende Handlungserfordernisse:

a. unproblematische Fälle

Bei den im Folgenden angeführten Fällen tritt der Rechtsnachfolger automatisch kraft Gesetzes in alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers - somit auch in das Mitgliedschaftsverhältnis zur Genossenschaft - ein (Punkt 1 und 2) bzw. die unter Punkt 3 genannten Änderungen der Rechtsform ändern nichts an der Identität der Vertragspartei. Bei Punkt 4. handelt es sich um sogenannte Asset deals (Unternehmensübertragungen, die weder zivilrechtlich noch handelsrechtlich eine Gesamtrechtsnachfolge darstellen). Diese gehören aufgrund der durch das neue UGB eingeführten gesetzlichen Erleichterungen nun auch zu den unproblematischen Fällen, sofern kein Widerspruch der Genossenschaft vorliegt oder der Erwerber den Eintritt in das Mitgliedschaftsverhältnis zur Genossenschaft ausschließt (Erwerber tritt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in alle unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse ein).

Fälle solcher Asset Deals sind zumeist Übertragungen des Betriebs

- * einer physischen Person auf eine andere physische Person (außer im Erbweg)
- * einer physischen Person auf eine O(H)G oder KG
- * einer physischen Person auf eine Kapitalgesellschaft oder Privatstiftung
- * einer O(H)G oder KG auf eine physische Person oder eine andere O(H)G oder KG (also nicht Änderung der Rechtsform, sondern Übertragung des Betriebs zB von der O(H)G X auf die O(H)G Y)
- * einer O(H)G oder KG auf eine Kapitalgesellschaft
- * einer Kapitalgesellschaft auf eine physische Person, O(H)G oder KG (sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes erfolgt)
- * die Übertragung des Betriebs von einer Kapitalgesellschaft auf eine andere Kapitalgesellschaft, also nicht Änderung der Rechtsform oder Verschmelzung, sondern reine Betriebsübertragung.

Es handelt sich somit um jene Fälle, die vor dem Inkrafttreten des UGB am 01.01.2007 mit Übertragungserklärungen abgewickelt wurden.

1) Fälle der Gesamtrechtsnachfolge:

- * Einantwortung des Nachlasses an den Erben (**Achtung: Mitgliedschaft nur bis zum Ende des Geschäftsjahrs, sofern die Satzung nicht Sonderbestimmungen enthält.**)
- * Verschmelzung von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften
- * Anwendungsfälle des Umwandlungsgesetzes: Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter (verschmelzende Umwandlung) oder unter gleichzeitiger Errichtung einer O(H)G oder KG (errichtende Umwandlung)
- * Spaltung von Unternehmen nach den Bestimmungen des Spaltungsgesetzes.

2) Übernahme des Unternehmens einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden O(H)G oder KG durch einen dieser Gesellschafter (§ 142 UGB). Der übernehmende Gesellschafter kann eine natürliche oder juristische Person (zB GmbH) oder eine Personengesellschaft sein.

Dieser Übernahme wird gemäß § 142 UGB auch der Fall gleichgestellt, dass die Gesellschafter mittels entsprechender vertraglicher Vereinbarung ihre bisherigen Mitunternehmeranteile an einer Personengesellschaft in eine gleichzeitig zu gründende Kapitalgesellschaft, welche die Personengesellschaft durch Anwachsung fortsetzt, als Sacheinlage einbringen. Die Verträge sind auf einen entsprechenden Vertragsinhalt zu prüfen!

3) Sogenannte formwandelnde Umwandlung:

- * Änderung der Rechtsform einer Ges.m.b.H. in eine AG und umgekehrt
- * Änderung der Rechtsform einer O(H)G in eine KG und umgekehrt

4) Unter der Voraussetzung, dass das übernommene Unternehmen zumindestens im Kern fortgeführt wird und die Genossenschaft nicht widersprochen hat und nichts anders zB im Unternehmenskaufvertrag vereinbart wurde:

- * Fortführung eines unter Lebenden erworbenen Unternehmens gemäß § 38 UGB

Praktische Fälle der Anwendung der §§ 38ff UGB sind die zuvor angeführten Asset Deals.

Vorgangsweise

Fälle 1 bis 3

Da der Rechtsübergang in den Fällen 1 und 2 automatisch erfolgt bzw. in den Fällen laut Punkt 3 die Identität des Mitglieds bestehen bleibt, ist lediglich eine Korrektur des Mitgliederregisters notwendig, dass einer der genannten Vorgänge erfolgt ist. Das Mitglied legt die Einantwortungsurkunde bzw. die relevanten gesellschaftsrechtlichen Verträge und den Auszug aus dem Firmenbuch vor und ersucht um Änderung des Mitgliederregisters. Bei Tod eines Mitglieds siehe Anmerkungen auf Seite 13.

In diesen Fällen ist keine gesonderte Übertragungserklärung erforderlich bzw. möglich (Tod).

Fall 4

Aufgrund der neuen gesetzlichen Erleichterungen des UGB für Asset Deals gehören diese nun ebenfalls zu den unproblematischen Fällen, wenn das erworbene Unternehmen zumindestens im Kern (also die wesentlichen Unternehmenselemente) fortgeführt wird (eine Fortführung der Firma ist hingegen nicht notwendig) und der Vertragspartner (Genossenschaft), dem Übergang dieses unternehmensbezogenen

Rechtsverhältnisses auf den Erwerber nicht widersprochen hat oder der Erwerber nicht dieses bestimmte Rechtsverhältnis von seinem Eintritt ausnimmt. Im Falle eines Widerspruchs der Genossenschaft oder bei Nichtübernahme der Mitgliedschaft würde das Mitgliedschaftsverhältnis mit dem Unternehmensveräußerer weiterhin fortbestehen.

Für die gesetzlich vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit ist eine Frist von 3 Monaten ab nachweislicher Verständigung der Genossenschaft vom Unternehmensübergang vorgesehen. Daher ist es vor Korrektur des Mitgliederregisters unbedingt erforderlich, die Voraussetzungen (Unternehmensfortführung, kein Ausschluss der Übernahme der Mitgliedschaft durch den Erwerber) zu prüfen.

b. Asset Deals mit nachfolgendem Widerspruch

Wie in Punkt a 4. erläutert, hat der Gesetzgeber für die Fälle der Unternehmensübertragung eine Vereinfachung durch Eintritt des Erwerbers in die unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse vorgesehen, was auch für die Mitgliedschaft zur Genossenschaft gilt. Um aber andererseits auch die Rechte der Vertragspartner entsprechend zu wahren, wurde diesen ein Widerspruchsrecht eingeräumt, mit der Wirkung, dass der Unternehmenserwerber bei Vorliegen eines binnen 3 Monaten ab Verständigung vom Unternehmenserwerb erklärten Widerspruchs des Vertragspartners (Genossenschaft) nicht in das betroffene Rechtsverhältnis eintritt, sondern dieses mit dem bisherigen Mitglied (rückwirkend) fortgesetzt wird.

Liegt ein Widerspruch vor oder ist zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbart, das Mitgliedschaftsverhältnis nicht zu übernehmen, so bleibt dieses mit dem bisherigen Mitglied aufrecht.

In der Praxis sind Genossenschaften häufig mit dem Umstand konfrontiert, dass Mitglieder Änderungen in ihren Rechtsverhältnissen nicht mitteilen. Wir empfehlen Ihnen daher, eine Satzungsbestimmung unter „Pflichten der Mitglieder“ aufzunehmen, die vorsieht, dass Unternehmensübergaben unverzüglich mitzuteilen sind und die die Fiktion enthält, dass das fruchtlose Verstreichen der Meldefrist als Widerspruch der Genossenschaft gemäß UGB gilt.

Auf Mitgliedschaftserklärungen sollte auch immer die Abfrage, ob sich Geschäftsanteile im Privat- oder - wie zumeist üblich - im Betriebsvermögen befinden, enthalten sein.

c. sonstige Betriebsübertragungen (mit notwendiger Übertragungserklärung):

Im Gegensatz zu den zuvor genannten Fällen bedarf es bei allen anderen Fällen einer Übertragungserklärung oder eines Neueintritts.

Hinweise aus der Praxis

Die genossenschaftliche Realität zeigt, dass Mitglieder - auch wenn die Satzungen dies vorschreiben - in den seltensten Fällen Änderungen in ihren Rechtsverhältnissen der Genossenschaft mitteilen.

Da diese sich wie oben dargestellt aber nicht unwesentlich auf das Mitgliedschaftsverhältnis mit der Genossenschaft auswirken bzw. im Falle der Änderung von Vertretungsbefugnissen Einfluss auf die Berechtigung Mitglieder in der Generalversammlung zu vertreten und Stimmrechte ausüben zu können, haben, empfiehlt es sich in regelmäßigen Abständen zu versuchen diesbezügliche Informationen einzuholen bzw. an Hand von Unterlagen selbst zu überprüfen.

Als geeignet erweisen sich:

- * Firmenbuchauszüge
- * Korrespondenzen mit den Mitgliedern
- * Daten aus der eigenen Kunden- / Lieferantenbuchhaltung
- * eventuell Mitgliederverzeichnisse der jeweiligen Innung

E. Die Führung des Mitgliederregisters

Das Mitgliederregister ist am Sitz der Genossenschaft zu führen.

Inhalt

Gemäß §14 Genossenschaftsgesetz hat es mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- * Vor- und Zunahme und Stand³ eines jeden Genossenschafters
- * Tag seines Eintritts und seines Ausscheidens aus derselben

³ Darunter versteht man Beruf und Wohnsitz; im Falle einer juristischen Person oder Personengesellschaft handelt es sich um die Firma und den Sitz des Unternehmens

- * Anzahl der Geschäftsanteile und Angabe der Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsanteile

Zumeist sind in den Satzungen - um eine bessere Informationsbasis zu schaffen - noch weitere Informationen vorgesehen:

- * Geburtsdatum
- * Adressen
- * Firmenbuchnummer
- * Übertragungen und Nachzeichnungen

Formerfordernis

Das Mitgliederregister kann sowohl händisch als auch EDV-mäßig geführt werden.

Öffentlichkeitswirksamkeit

Die Eintragung ins Mitgliederregister selbst begründet keine Rechte und es besteht kein Publizitätsschutz.

Die Einsicht in das Mitgliederregister muss jedermann während der Geschäftsstunden gestattet werden. Das Recht der Einsichtnahme schließt auch das Recht zur Anfertigung von Abschriften mit ein.

F. Auseinandersetzung / Sperrfrist

Anspruch auf Auszahlung des (der) Geschäftsguthaben hat der Genossenschafter auf Basis des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses.

In der Regel sehen die Satzungen vor, dass ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft nicht besteht und sofern sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet ergibt, das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt wird. In der Regel entspricht das Auseinandersetzungsguthaben dem Nominalwert der Geschäftsanteile.

Sonderfälle bei der Auseinandersetzung

In der Praxis erweist es sich insbesondere in Fällen von Neubetritten nach dem Tod eines Mitglieds durch die Erben bzw. nach Änderungen in der Gesellschaftsform als problematisch, die Auseinandersetzung statutengemäß bei Einhaltung der Sperrfrist durchzuführen und gleichzeitig die Einzahlung neuer Geschäftsanteile zu fordern.

Für diesen Fall besteht die Möglichkeit, dass die Genossenschaft den Erben für die Zeit bis zur Fälligkeit des Auseinandersetzungsguthabens ein (zinsenloses) Darlehen gewährt. In der Anlage 11 finden Sie ein entsprechendes Muster.

Vorgangsweise

Nach Berechnung der Auseinandersetzung steht es der Genossenschaft, sofern die Satzung dies vorsieht, zu, fällige Gegenforderungen aufzurechnen.

Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. **Anmerkung:** Beachten Sie bitte, dass Ihre Satzung u.U. eine längere Sperrfrist vorsehen kann.

Beispiel

rechtzeitig erfolgte Kündigung des Mitglieds zum 31.12.2006

Beginn der Sperrfrist: 01.01.2007

Ende der Sperrfrist: 01.01.2008

Nichtbehebung von Anteilen

Sofern seitens des Mitglieds Geschäftsguthaben nicht behoben werden verfallen diese nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage, sofern dies in der Satzung verankert ist (anderenfalls gilt die 30 jährige Verjährungsfrist).

G. Haftung

Umfang

Gemäß § 76 des GenG haftet ein Mitglied im Falle des Konkurses oder der Liquidation mit mindestens einem weiteren Betrag in Höhe seiner Geschäftsanteile.

Anmerkung: Achten Sie bitte darauf, dass Ihre Satzung unter Umständen eine höhere Haftung vorsehen kann.

Ein Mitglied haftet für Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt seines Eintretens in die Genossenschaft bereits bestanden haben und die während seiner Mitgliedschaft bei der Genossenschaft bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind.

zeitliche Abgrenzungen

Die Forderungen an einen Genossenschafter aus seiner Deckungspflicht erlöschen 3 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft.

Beispiel

Beendigung der Mitgliedschaft per 31.12.2006

Ende der Haftfrist: 31.12.2009

H. Bilanzierung von Geschäftsanteilen

Für mittelgroße und große Genossenschaften gelten gemäß § 22 Abs. 4 GenG die ergänzenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des UGB mit der Maßgabe, dass das "Nennkapital" im Sinne des § 224 Abs. 3 UGB als

"Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile"

zu bezeichnen ist.

Gemäß den Rechnungslegungsvorschriften ergeben sich in Anlehnung an die Bilanzgliederung der GmbH (AG) & Co KG (Fachgutachten IWP RL 4), folgende Aktiv- und Passivposten in der Bilanz:⁴

Aktiva		Passiva	
B. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	I.	Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile
4.	eingeforderte, ausstehende Einlagen davon ausscheidender Mitglieder	1.	verbleibender Mitglieder abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen
(5.	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände)	2.	ausscheidender Mitglieder abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen
		3.	abzüglich Verlustanteile

⁴ Aus Gründen der Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Finanzlage empfehlen wir diese Gliederung auch für sogenannte "kleine" Genossenschaften.

- II. nicht durch Einlagen oder ausstehende Einlagen gedeckte Verlustanteile

Für den Bruttoausweis der Geschäftsguthaben hat das Rechnungswesen, insbesondere die Mitgliederbuchhaltung, folgende Informationen zu liefern, die auch für die Darstellung der Mitgliederbewegung, Geschäftsguthaben- und Haftsummenveränderung laut Anlage 12 benötigt werden:

- I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile
 - a) geleistet (eingezahlt, Gewinnzuweisungen)
 - b) nicht geleistet, aber eingefordert (B II 4.)
 - c) nicht geleistet und nicht eingefordertgetrennt nach verbleibenden und ausscheidenden Mitgliedern.

Die Posten I.3 und II auf der Passivseite werden nur dann benötigt, wenn Verluste nicht auf Genossenschaftsebene durch Rücklagenauflösung ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen, sondern auf die Mitglieder verteilt werden.

Der Genossenschafter hat dabei handelsrechtlich die gleiche Stellung wie der Kommanditist als Gesellschafter.

Auf Genossenschafterebene werden Verluste bis zur Höhe des Gesamtnennbetrags der Geschäftsanteile in den Punkten I.3 auf der Passivseite eingestellt, darüber hinausgehende Verlustzuweisungen unter II auf der Passivseite evident gehalten.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds gehen unter II evident gehaltene Verlustanteile zu Lasten der Genossenschaft.

Spätere Gewinnanteile sind vorrangig mit unter II. evident gehaltenen Verlustanteilen zu verrechnen.

Achtung: Steuerlich erfolgt für den Genossenschafter keine einheitliche und gesonderte Ergebnisfeststellung wie für den Gesellschafter einer Personengesellschaft.

Bilanzierung von Geschäftsguthaben im Sperrjahr

Geschäftsguthaben im Sperrjahr (gemäß § 79 GenG) sind nach Ablauf des 31.12. jenes Jahrs in dem die Mitgliedschaft erlosch, also frühestens zum 01.01. des Folgejahrs, auf sonstige Verbindlichkeiten umzubuchen⁵.

I steuerliche Evidenzkonten für Ein- und Auszahlungen von und an Genossenschafter

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 201, wurden unter anderem die steuerlichen Wirkungen einer Einlagenrückzahlung geregelt.

Gemäß Erlass des BMF vom 31.03.1998, AÖF 88/1998 gab das BMF seine Rechtsansicht zur Auslegung der Bestimmungen des § 4 Abs. 12 und des § 15 Abs. 4 EStG wieder.

Gemäß Punkt 1.1 dieses Erlasses sieht § 8 Abs. 1 KStG in Einlagen steuerneutrale Vermögenszuwendungen an Körperschaften, soweit sie von Personen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, Mitglieder oder ähnlicher Eigenschaft (im Folgenden als Anteilsinhaber bezeichnet) geleistet werden. Diese von der *Außenfinanzierung* geprägte Grundüberlegung ist auch für den umgekehrten Fall einer Einlagenrückzahlung maßgebend.

Einlagenrückzahlungen sind demnach steuerneutrale Zuwendungen aus dem Eigenkapital der Körperschaft außerhalb von steuerlichen Ausschüttungen, die an Personen in ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber erfolgen.

In der Regel wird das Einlagenevidenzkonto gemäß § 4 Abs. 12 EStG bei Genossenschaften aus folgenden Subkonten bestehen:

- * Geschäftsguthaben ermittelt als Differenz aus
 - Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile
 - abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen
 - abzüglich eingeforderter ausstehender Einlagen
- (laut Anlage 12)

⁵ Bei gebrochenem Wirtschaftsjahr frühestens mit 01.01. des dem Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Geschäftsjahrs.

- * satzungsmäßige Kapitalrücklage
- * satzungsmäßige Gewinnrücklage und
- * Gewinn

Betroffene Körperschaften haben nach § 4 Abs. 12 Z 3 EStG außerbilanzmäßig ein Evidenzkonto zu führen, in dem jährlich der Anfangsstand zum letzten Bilanzstichtag, einlagenbedingte Erhöhungen und einlagenrückzahlungsbedingte Verminderungen während des Wirtschaftsjahres und der Endstand zum Bilanzstichtag zu erfassen sind. Ein Muster befindet sich in der Anlage 13.

Die Entwicklung der Geschäftsguthaben aufgrund der Übereinstimmung mit dem Evidenzkonto dürfte keine Schwierigkeiten bereiten.

Zu beachten ist, dass etwaige Verlustverrechnungen mangels Auszahlung, nicht den Geschäftsguthabenstand des Evidenzkontos reduzieren. Verlustabdeckung durch Kapital- oder Gewinnrücklagen sind als Umbuchung auf das Gewinnkonto darzustellen, soweit es sich dabei um Einlagenbestandteile handelt.

Die Einlagewirksamkeit der Einhebung von Beitrittsgeldern und die Ausbuchung verfallener Geschäftsguthaben und Dividenden erfordern deren Evidenzhaltung.

Bestand zB die Kapitalrücklage zum 31.12.2005 mit einem Stand von € 500.000,-- und wurden im Jahr 2006 Beitrittsgelder in Höhe von € 15.000,-- eingehoben und sind € 10.000,-- Geschäftsguthaben verfallen, so ergibt sich auszugsweise folgende Darstellung des Einlagenevidenzkontos:

	Zugang	Umbuchungen
Geschäftsguthaben		
ausgeschiedener Mitglieder		- 10.000,--
Kapitalrücklage	15.000,--	+ 10.000,--

Eine Auflösung der Kapitalrücklage erfordert eine Umbuchung im Evidenzkonto von Kapitalrücklage (-) auf Gewinn (+).

Dieser Betrag laut Gewinn-Evidenzkonten kann zur steuerneutralen Ausschüttung (steuerliche Einlagenrückzahlung) herangezogen werden (kein KEst-Abzug).

Wird die Beteiligung im Betriebsvermögen eines Mitglieds gehalten, vermindert sich um die Einlagenrückzahlung der steuerliche Beteiligungsansatz. Ist die Einlagenrück-

zahlung höher als der steuerliche Buchwert der Beteiligung, so ergibt sich in dieser Höhe eine steuerpflichtige Betriebseinnahme.

Aufgrund der Komplexität der Materie können wir nur eine einführende Darstellung geben. Für besondere Fallkonstellationen stehen wir gerne für detaillierte Auskünfte zur Verfügung.

Beitrittserklärung

Herr/Frau/Firma*) geb.**)

.....

Beruf/Rechtsform*)

Wohnadresse**)

Geschäftsadresse

Firmenbuchnummer

erklärt hiermit der

.....
Firmenwortlaut der Genossenschaft

als Mitglied beizutreten, sich den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung zu unterwerfen und Geschäftsanteil(e) à EURO zu übernehmen sowie bar einzuzahlen.

- ☐ Anteile gehören zum Privatvermögen
☐ Anteile gehören zum Betriebsvermögen

....., am

.....
Unterschrift/Firmenzeichnung

*) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

**) Nur bei physischen Personen.

.....
Aufnahme/Ablehnung laut Sitzungsprotokoll vom
Eintragung im Mitgliederregister am, Mitglieds-Nr.

Mitgliedschaftskündigung

Herr/Frau/Firma*) , geb.

Beruf/Rechtsform*)

Wohnadresse**)

Geschäftsadresse

*) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften

**) Nur bei physischen Personen.

kündigt hiermit bei der

.....
Firmenwortlaut der Genossenschaft

die Mitgliedschaft und

alle Geschäftsanteil(e) à EURO

- ☐ zum Schluss des mit endenden Geschäftsjahrs und ersucht,
das auf diese(n) gekündigten Geschäftsanteil(e) entfallende Guthaben bei Fälligkeit
- ☐ dem Konto-Nr. bei gutzubringen.
- ☐ zu seiner/ ihrer Verfügung zu halten.

(Gewünschtes bitte ankreuzen)

....., am

.....
Unterschrift/Firmenzeichnung

Kündigung wirksam zum Guthaben fällig am
 Ende der Haftfrist
 Eintragung im Mitgliederregister am, Mitglieds-Nr.

MUSTER

Anhörungsverfahren-Ausschluss

Herrn/Frau/Firma
Anschrift

EINSCHREIBEN

Betrifft: **Ausschluss aus der Genossenschaft**

Sehr geehrte(r) Herr/Frau,

der Vorstand unserer Genossenschaft erwägt Ihren Ausschluss aus der Genossenschaft, da der/die folgende/n Ausschlussgrund/Ausschlussgründe gemäß § der Genossenschaftssatzung als gegeben erachtet wird/werden:

..... (nähere Begründung)

Sie haben Gelegenheit, sich bis zum in dieser Angelegenheit zu äußern. Nach Ablauf der Äußerungsfrist wird im Vorstand über den Ausschluss Beschluss gefasst. Lautet der Beschluss auf Ausschluss, wird Ihnen dies mittels eingeschriebenen Briefs bekannt gegeben. Von der Absendung dieses Ausschlussbeschlusses an, sind Sie nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

.....
Ort und Datum

.....
firmamäßige Fertigung

Muster Ausschlussschreiben

Herrn/Frau/Firma
Anschrift

EINSCHREIBEN

Betrifft: **Ausschluss aus der Genossenschaft**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr!

Mit Schreiben vom haben wir Ihnen den beabsichtigten Ausschluss aus der Genossenschaft angekündigt und Ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

In der Sitzung vom hat der Vorstand (Anmerkung: eventuell ist hierfür eine gemeinsame Sitzung von Nöten; achten Sie bitte auf Ihre Satzung) beschlossen, Sie zum aus der Genossenschaft auszuschließen. Die Begründung für Ihren Ausschluss haben wir Ihnen bereits mit Schreiben vom (Anmerkung: Schreiben der Androhung des Ausschlusses) mitgeteilt.

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, sind Sie ab sofort nicht mehr berechtigt an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

.....
Ort, Datum

.....
firmamäßige Fertigung

Übertragungserklärung

Herr/Frau/Firma*) , geb.

.....

Beruf/Rechtsform*)

Wohnadresse**)

Geschäftsadresse

Firmenbuchnummer

überträgt Geschäftsanteil(e) à EURO

bei der

.....
Firmenwortlaut der Genossenschaft

an

Herrn/Frau/Firma*) , geb.

.....

Beruf/Rechtsform*)

Wohnadresse**)

Geschäftsadresse

Firmenbuchnummer

und scheidet somit aus der Genossenschaft aus.

Das übertragende Mitglied haftet gemäß § 83 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz innerhalb der vorgeschriebenen Frist subsidiär für diese(n) Geschäftsanteil(e).

Vom übernehmenden Mitglied auszufüllen:

☐

Anteile gehören zum Privatvermögen

☐

Anteile gehören zum Betriebsvermögen

Der/Die Übergeber(in) des/der Geschäftsanteile(s) Der/Die Erwerber(in) des/der Geschäftsanteile(s)

.....

Unterschrift/Firmenzeichnung

.....

Unterschrift/Firmenzeichnung

*) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

**) Nur bei physischen Personen.

Genehmigung laut Sitzungsprotokoll vom

Eintragung im Mitgliederregister am, Mitglieds-Nr., Mitglieds-Nr.

(übernehm. Mitglied) (übertrag. Mitglied)

Übertragungserklärung / Neumitgliedschaft

Herr/Frau/Firma*), geb.

Beruf/Rechtsform*)

Wohnadresse**)

Geschäftsadresse

Firmenbuchnummer

überträgt Geschäftsanteil(e) à EURO

bei der

.....
Firmenwortlaut der Genossenschaft

an

Herrn/Frau/Firma*), geb.

Beruf/Rechtsform*)

Wohnadresse**)

Geschäftsadresse

Firmenbuchnummer

und scheidet somit aus der Genossenschaft aus.

Der/Die Erwerber(in) des/der Geschäftsanteile(s) erklärt hiermit der oben genannten Genossenschaft als Mitglied beizutreten, sich den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung zu unterwerfen sowie alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen zu übernehmen.

Vom übernehmenden Mitglied auszufüllen:

- ☐ Anteile gehören zum Privatvermögen
☐ Anteile gehören zum Betriebsvermögen

Das übertragende Mitglied haftet gemäß § 83 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz innerhalb der vorgeschriebenen Frist subsidiär für diese(n) Geschäftsanteil(e).

....., am

Der/Die Übergeber(in) des/der Geschäftsanteile(s)

Der/Die Erwerber(in) des/der Geschäftsanteile(s)

.....
Unterschrift/Firmenzeichnung

.....
Unterschrift/Firmenzeichnung

*) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

**) Nur bei physischen Personen.

Aufnahme und Genehmigung laut Sitzungsprotokoll vom
 Eintragung im Mitgliederregister am, Mitglieds-Nr., Mitglieds-Nr.
 (übernehm. Mitglied) (übertrag. Mitglied)

Nachzeichnungserklärung

(Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen)

Herr/Frau/Firma*) , geb.

.....

Beruf/Rechtsform*)

Wohnadresse**)

Geschäftsadresse

Firmenbuchnummer

erklärt hiermit, bei der

.....
Firmenwortlaut der Genossenschaft

..... weitere(n) Geschäftsanteil(e) à EURO zu zeichnen und die damit verbundenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen zu übernehmen.

- ☐ Anteile gehören zum Privatvermögen
☐ Anteile gehören zum Betriebsvermögen

....., am

.....
Unterschrift/Firmenzeichnung

*) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

**) Nur bei physischen Personen.

Genehmigung/Ablehnung laut Sitzungsprotokoll vom
Eintragung im Mitgliederregister am, Mitglieds- Nr.

Anteile-Kündigung

Herr/Frau/Firma*)

.....

Beruf/Rechtsform*)

Wohnadresse**)

Geschäftsadresse

*) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

**) Nur bei physischen Personen.

kündigt hiermit bei der

.....
Firmenwortlaut der Genossenschaft

..... Geschäftsanteil(e) à EURO

zum Schluss des mit endenden Geschäftsjahrs und ersucht, das auf diese(n)
gekündigten Geschäftsanteil(e) entfallende Guthaben bei Fälligkeit

- ☐ dem Konto-Nr. bei gutzu-
bringen.
- ☐ zu seiner/ihrer Verfügung zu halten.
(Gewünschtes bitte ankreuzen)

Aufgrund verbleibender, nicht gekündigter Geschäftsanteile, stellt diese Anteile-Kündigung
keine Kündigung der Mitgliedschaft dar.

....., am

.....
Unterschrift/Firmenzeichnung

Kündigung wirksam zum Guthaben fällig am

Ende der Haftfrist

Eintragung im Mitgliederregister am, Mitglieds-Nr.

Genehmigung laut Sitzungsprotokoll vom
 Eintragung im Mitgliederregister am, Mitglieds-Nr., Mitglieds-Nr.
 (übernehm. Mitglied) (übertrag. Mitglied)

Übertragungserklärung / Neumitgliedschaft (Teilübertragung)

Herr/Frau/Firma*), geb.

.....

Beruf/Rechtsform*)

Wohnadresse**)

Geschäftsadresse

Firmenbuchnummer

überträgt Geschäftsanteil(e) à EURO.....

bei der

.....
Firmenwortlaut der Genossenschaft

an

Herrn/Frau/Firma*), geb.

Beruf/Rechtsform*)

Wohnadresse**)

Geschäftsadresse

Firmenbuchnummer

Der/Die Erwerber(in) des/der Geschäftsanteile(s) erklärt hiermit der oben genannten Genossenschaft als Mitglied beizutreten, sich den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung zu unterwerfen sowie alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen zu übernehmen.

Vom übernehmenden Mitglied auszufüllen:

☐

Anteile gehören zum Privatvermögen

☐

Anteile gehören zum Betriebsvermögen

Das übertragende Mitglied haftet gemäß § 83 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz innerhalb der vorgeschriebenen Frist subsidiär für diese(n) Geschäftsanteil(e).

....., am

Der/Die Übergeber(in) des/der Geschäftsanteile(s)

Der/Die Erwerber(in) des/der Geschäftsanteile(s)

.....

.....

Unterschrift/Firmenzeichnung

Unterschrift/Firmenzeichnung

*) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

**) Nur bei physischen Personen.

Aufnahme und Genehmigung laut Sitzungsprotokoll vom
Eintragung im Mitgliederregister am, Mitglieds-Nr., Mitglieds-Nr.
(übernehm. Mitglied) (übertrag. Mitglied)

MUSTER - Darlehensvariante Vereinbarung

abgeschlossen zwischen (Name der Genossenschaft)

und

Herrn/Frau

.....

1. Herr/Frau hat gemäß der Beitrittserklärung vom Geschäftsanteile à EURO gezeichnet.
2. Herr/Frau, als vorgesehene/r Erbe/Erbin nach dem verstorbenen Mitglied der obgenannten Genossenschaft, Herrn/Frau hat Anspruch auf dessen/deren Auseinandersetzungsguthaben, fällig am 1.1.
3. Zur Bezahlung der in Punkt 1. genannten Geschäftsanteile gewährt die Genossenschaft Herrn/Frau ein zinsloses Darlehen in der Höhe von EURO mit einer Laufzeit bis zu dem in Punkt 2. genannten Zeitpunkt. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Aufrechnung der Darlehensforderung mit dem fälligen Auseinandersetzungsguthaben und ist ein sich allenfalls ergebender Saldo auszugleichen.
4. Die gesetzliche Darlehensgebühr der gegenständlichen Vereinbarung trägt

.....
Ort, Datum

.....
firmamäßige Fertigung der Genossenschaft

.....
Unterschrift Darlehensnehmer

Anmerkung

Da es sich um einen schriftlichen Darlehensvertrag handelt, ist gemäß § 33 TP 8 Gebühren-gesetz 0,8 % der Darlehenssumme an Gebühr zu entrichten. Der Vertrag muss binnen Monatsfrist dem Gebührenfinanzamt angezeigt werden, welches die Gebühr dann durch Bescheid festsetzt.

Name der Genossenschaft
reg. Gen.m.b.H.

Stichtag: 31.12.20..

MITGLIEDERSTAND, GESCHÄFTSGUTHABEN, HAFTSUMME (Anzahl bzw. in €)

Geschäftsanteil Haftung einfache	Stand *) 31.12.20...	aussch. GA 20..	Stand **) 01.01.20..	Zugang	Abgang	Stand 31.12.20..	davon ausscheidend
Zahl der Mitglieder	0	0	0	0	0	0	0
Zahl der Geschäftsanteile	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
darauf entfallende Haftsumme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab: nicht eingeforderte ausstehende Einlagen (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Geschäftsanteile (laut Passivseite der Bilanz)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab: eingeforderte ausstehende Einlagen (laut Aktivseite der Bilanz)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Geschäftsguthaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

*) entspricht Stand Eröffnungsbilanz des Folgejahres

**) Stand Eröffnungsbilanz abzüglich Abgang der ausscheidenden Geschäftsanteile des Vorjahres

Einlagenevidenzkonto gemäß § 4 Abs. 12 EStG 1988

Evidenzsubkonten	handelsrechtliches Eigenkapital		Evidenzkonto gemäß § 4 Abs. 12 EStG					Erläuterung
	31.12. .. VJ	31.12. .. lfd. Jahr	31.12. .. VJ	Zugang	Abgang	Umbuchungen	31.12. .. lfd. Jahr	
Geschäftsguthaben gemäß Anlage 12								1)
Kapitalrücklagen								2)
Gewinnrücklagen								
Bilanzgewinn								

1) Erläuterung von Differenzen

2) Erläuterung von Differenzen